Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/451

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In Artikel 3 des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 321) wird der Absatz 2 gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. März 1966

Dr. Barzel und Fraktion
Freiherr von Kühlmann-Stumm und Fraktion

Begründung umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Begründung

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes treten die im Rahmen des Zwölften Gesetzes angeordneten Erhöhungen des Ausgleichsteuersatzes bestimmter Waren — von 4 v. H. auf 6 v. H. und von 6 v. H. auf 8 v. H. — drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes außer Kraft (31. Mai 1966).

Die Waren, deren Ausgleichsteuersatz erhöht worden ist, sind seinerzeit sorgfältig ausgewählt worden. Die Auswahl hat sich auf die Fälle beschränkt, bei denen der bisher unvollkommene Grenzausgleich in der internationalen Wettbewerbslage zu schwer erträglichen Wettbewerbsverzerrungen und zu Strukturveränderungen in der deutschen Wirtschaft geführt hatte (sogenannte Härtefälle). Daß die Waren im Inland auf der vergleichbaren Stufe mit etwa 6 v. H. oder 8 v. H. Umsatzsteuer insgesamt belastet sind, ist durch Berechnungen, die von der EWG-Kommission anerkannt worden sind, nachgewiesen worden. Der Kreis der Waren, deren Ausgleichsteuersätze erhöht worden sind, ist in voller Absicht eng gezogen worden.

Inzwischen hat sich erwiesen, daß die Verhältnisse, die im Jahre 1963 zur Anhebung von Ausgleichsteuersätzen geführt haben, auch gegenwärtig noch bestehen und daß in absehbarer Zeit mit einer Änderung nicht zu rechnen ist. Unter diesen Umständen ist es geboten, die in Artikel 3 Abs. 2 des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes bestimmte zeitliche Begrenzung aufzuheben. Die erhöhten Ausgleichsteuersätze werden dann so lange gelten, bis durch das Inkrafttreten des Mehrwertsteuergesetzes der exakte Grenzausgleich hinsichtlich der Umsatzsteuerbelastung aller eingeführten Waren mit den im Inland hergestellten Waren herbeigeführt sein wird.